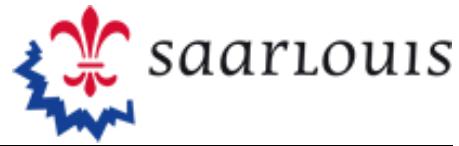




*Stadt
Dillingen
Saar*



Bebauungsplan Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen

**Bebauungsplan „CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung
Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Ro-
den“ der Kreisstadt Saarlouis**

6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen

**Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sonderge-
biet CO2-arme Stahlproduktion“ der Kreisstadt Saarlouis**

TEIL B UMWELTBERICHT

- Vorentwurf -

Stand 30.10.2023

Bearbeitung:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung der Umweltpflege	3
1.2	Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	6
2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	10
2.1	Planerische Vorgaben	14
2.2	Schutzgebiete nach EU-Recht und auf nationaler Ebene	17
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
3.1	Methodik und Vorgehensweise	19
4	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
4.1	Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt	21
4.2	Schutzgut Tiere	23
4.3	Schutzgut Boden	24
4.4	Schutzgut Fläche	26
4.5	Schutzgut Wasser	27
4.6	Schutzgut Klima	31
4.7	Schutzgut Luft	34
4.8	Schutzgut Landschaft	35
4.9	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	36
4.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	42
4.11	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter	42
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
6	Sonstige Belange des Umweltschutzes	44
6.1	Gefahrenschutz/Risiken und Katastrophen	44
6.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	44
6.3	Erneuerbare Energien/Energieeffizienz	45
6.4	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen	46

6.5	Baubedingte Beeinträchtigungen	48
7	In Betracht kommende andere Planungsalternativen.....	48
8	Zusätzliche Angaben	50
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	50
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	50
8.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	51
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	51
10	Literaturverzeichnis.....	53

FASSUNG: Frühzeitige Beteiligung

1 Einleitung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung in § 2 Abs. 4 S. 1 vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Mensch, einschließlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

In der Umweltprüfung wird, untergliedert in die einzelnen Schutzgüter, zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und kurz zusammengefasst. Darauf aufbauend werden mögliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen sowie des Bebauungsplans „CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ der Kreisstadt Saarlouis beschrieben. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Im Parallelverfahren werden durch die Städte Dillingen und Saarlouis die Flächennutzungspläne geändert. Dies erfolgt über die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen sowie die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Kreisstadt Saarlouis. Die Änderungsbereiche sind dabei deckungsgleich mit den Geltungsbereichen der jeweiligen Bebauungspläne.

Der vorliegende Umweltbericht gilt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für die Bebauungspläne und Flächennutzungsplan-Änderungen der Städte Dillingen und Saarlouis.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung

Planungsanlass ist die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Dillingen sowie der Kreisstadt Saarlouis, die planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines

umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO2-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden.

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO2-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis

Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazielvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (u. a. Pariser Klimaabkommen et. al.) auf einen verbindlichen Pfad zur Treibhausgas-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichzeitig sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.7.2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.3.2021 (Grundsatzentscheidung des 1. Senats v. 24.3.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) hat das Gericht den Staat verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) und dem Saarländischen Klimaschutzgesetz (SKSG) wird den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind, begegnet. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsene Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um 55 % und bis 2045 um 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleichbleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Arbeitsplätze zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch Direktreduktionsanlagen (DRI) und Elektrolichtbogenöfen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. Euro erforderlich.

Die entsprechende CO2-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die derzeit noch überwiegend bewaldeten und umzäunten Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

1.2 Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Bebauungspläne

1.2.1 Lage und Kurzcharakterisierung des Raumes

Das Projektgebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtgebiets der Stadt Dillingen im Stadtteil Diefflen sowie am nördlichen bzw. nordwestlichen Rand des Stadtgebiets der Kreisstadt Saarlouis im Bereich Roden.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO2-arme Stahlproduktion“) bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 27 ha im Stadtgebiet von Dillingen. Darüber hinaus bedarf es eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Bebauungsplans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 21 ha.

Das Projektgebiet befindet sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1. Der Projektbereich wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das Gelände der Backes AG sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Projektgebiet nordwestlich, westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Projekts. Allerdings beabsichtigt die Amprian GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich eine weitere industrielle Nutzung in Form des Kieswerks der Fa. Rupp sowie auf der gegenüberliegenden Seite der L143 Wohnnutzung.

Die Flächen im Projektgebiet befinden sich ausnahmslos im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.



Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ sowie der Flächennutzungsplanänderungsbereiche der Städte Dillingen und Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze (Quelle Luftbild: SHS, bearbeitet von FIRU mbH)

Das Projektgebiet lässt sich – unabhängig von den Geltungsbereichsgrenzen der beiden Bebauungspläne und Flächennutzungsplan-Änderungsbereiche – grob in zwei Teilbereiche untergliedern. Der westliche Bereich ist bereits aktuell stark anthropogen geprägt und wird industriell genutzt. Der östliche Bereich stellt sich als Grünbereich u.a. mit Waldflächen dar. Eine Nutzung findet in diesem Bereich durch eine Schienenstrecke sowie interne Verkehrswege statt.

Die Umgebung des Projektgebiets ist sehr heterogen ausgeprägt. Westlich, nordwestlich und südlich des Projektgebiets befinden sich weitere Gewerbe- und Industrieflächen sowie die

Schlackenhalde der Dillinger Hütte. Nordöstlich befinden sich kleinere landwirtschaftliche Flächen sowie gewerblich genutzte Flächen. Daran anschließend befindet sich der Dillinger Ortsteil Diefflen.

1.2.2 Standorte, Art und Umfang des geplanten Projekts

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne sowie den Änderungen der Flächennutzungspläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer CO2-armen Stahlproduktion im Saarland geschaffen werden.

Derzeit wird im Saarland Stahl über den Einsatz von Koks im Hochofen hergestellt. Hierbei entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Planerisch soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine CO2-arme Stahlproduktion zu errichten und zu betreiben. Diese kann durch den Einsatz von Direktreduktionsanlagen (DRI) und Elektrolichtbogenöfen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen erfolgen.

Gasbasierte Direktreduktionsverfahren sind Verfahren zur Reduktion von Eisenerzen bzw. Eisenträgern zu festem metallischem Eisen mit Hilfe von Erdgas und/oder Wasserstoff als Reduktionsmittel. Der in Direktreduktionsanlagen hergestellte Eisenschwamm wird typischerweise im Anschluss in Elektrolichtbogenöfen gemeinsam mit Schrott zu Rohstahl eingeschmolzen. Der so erzeugte Rohstahl wird insbesondere durch Gießen, Schneiden in Brammen und Walzen weiterverarbeitet. Hüttenwerke zur CO2-armen Stahlproduktion benötigen daneben typischerweise Anlagen zur Lagerung und Be- und Entladung sowie ggf. Bearbeitung der erforderlichen Einsatzstoffe und Zwischenprodukte wie Schrott, Eisenerzpellets, Eisenschwamm und Brammen sowie Schlacke. Hinzu kommen diverse Nebeneinrichtungen, wie z. B., Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie und zur Ver- und Entsorgung von Wasser sowie Bandanlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG. Sie unterfallen als Anlagen der 4. BImSchV. Voraussetzung für ihre Anlagenzulassung ist auch eine Zulassungsfähigkeit nach dem Baugesetzbuch, hier auf Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Insoweit ist die kommunale Planungshoheit der Städte Dillingen und Saarlouis betroffen. Wegen der Lage des Projektgebiets auf den Gemeindegebieten der beiden Städte ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gemäß §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung nach Maßgabe eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich.

Die Bauleitplanung der beiden Städte berücksichtigt insoweit die technische Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte dahingehend, dass wesentliche Prinzipien typologisch städtebaulich durch den Festsetzungskatalog der Bauleitplanung allgemeinverbindlich getroffen werden. Es

handelt sich bei den beiden Bebauungsplänen jeweils um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung gemäß § 12 BauGB scheidet – wegen technisch unterschiedlicher Anlagenkonzeptionen (Midrex bzw. HYL Energiron ZR-Verfahren und deren jeweils unterschiedlichen räumlichen Konfigurationen) aus. Die Dillinger Hütte hat zudem keinen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt; eine Gemeinde kann einen solchen Antrag auch nicht erzwingen. Die Bildung eines Planungsverbandes gem. § 205 BauGB ist politisch nicht gewollt und scheidet aufgrund von Praktikabilitäts- und Effizienzgründen auch aus. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung des Transformationsprozesses hätten die dafür notwendigen Schritte auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden können. Ein Planungsverband ist mangels eines „gemeinsamen Bebauungsplans“ hier rechtlich auch nicht geboten.

Die jeweilige kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gemäß BImSchG.

Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis haben zur Sicherstellung einer gemeindegebietsübergreifenden gesamthaften Entwicklung sich regelmäßig über die Planungserfordernisse und Vorgehensweisen abgestimmt. Den beiden Städten ist bewusst, dass sich das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte nur durch eine übergreifende, interkommunal eng verzahnte und inhaltlich wie verfahrensrechtlich abgestimmte Planung realisieren lässt, auch wenn dies durch rechtlich eigenständige Bauleitplanungen erfolgt.

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet, also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund ca. 48 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld betrachtet. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen wird schutzgutbezogen ein „Größter Anzunehmender Planungsfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Für das Projektgebiet besteht aktuell lediglich im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dieser setzt ein Industriegebiet fest. Im Stadtgebiet von Dillingen ist das Projektgebiet teils als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, teils als unbauter Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten.

Das Projektgebiet hat insgesamt eine Größe von rund 48 ha, wobei ca. 27 ha im Stadtgebiet von Dillingen und ca. 21 ha im Stadtgebiet von Saarlouis liegen.

Das westliche Projektgebiet stellt sich im Bestand als überwiegend versiegelt oder teilversiegelt dar. Der östliche Bereich beinhaltet größere Wald- und Grünflächen. Eine Versiegelung liegt in diesem Bereich durch Fahrwege und Gleiskörper vor.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne wird die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit einer GRZ zwischen 0,8 bis 1,0 angestrebt. Darüber hinaus sehen die Bebauungspläne die Festsetzung einer Wasserfläche sowie die nachrichtliche Übernahme einer Bahnanlage vor. Der zulässige Versiegelungsgrad des Gebiets würde sich damit auf rund 85 % der Gesamtfläche erstrecken. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Bedarfs an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

	Realbestand [m ²]		Planung [m ²]	
	Dillingen	Saarlouis	Dillingen	Saarlouis
Versiegelte Fläche	134.000	91.900	196.200	177.100
Unversiegelte Fläche	131.000	114.000	68.800	28.800

2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die Belange des Umweltschutzes benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Des Weiteren sind folgende Rechtsgrundlagen im Baugesetzbuch von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung
- § 2 Abs. 4 – Umweltprüfung
- § 2a – Umweltbericht
- §§ 3, 4 – Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- § 4c – Überwachung
- § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung
- Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1 – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- §§ 15 ff. – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- § 44 – Verbotstatbestände
- § 45 – Ausnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Saarländisches Naturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 BauGB).</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz/saarländisches Bodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),

		<ul style="list-style-type: none"> - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Schutz vor Überschwemmungen und Einwirkungen durch Hochwasserereignisse, zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden.</p>
	Saarländisches Wassergesetz	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Klima	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§1a Abs. 5 BauGB).
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, Bundesimmissions- schutzgesetz & -verordnung, DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, saarländisches Denkmalschutzge- setz	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem BauGB.

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- Minderungsmaßnahmen

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit solche Flächen zu wählen, die im Bestand eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und durch relativ kleine Maßnahmen eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

In der Bauleitplanung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, basierend auf der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Verbindlich sind hierzu prinzipiell nur Maßnahmen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden.

2.1 Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ stellt das Projektgebiet als „Kernzone Verdichtungsraum“ dar.

Im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ wird der Großteil des Projektgebiets als „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ dargestellt. Der nordöstliche Randbereich des Projektgebiets ist als „VG Freiraumschutz VFS“ sowie als „VG Hochwasserschutz VH“ dargestellt. Da die Ziele der Bauleitplanung nicht vollständig konform mit den Darstellungen im Landesentwicklungsplan sind, ist hier ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 SLPG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG durchzuführen.

Derzeit befindet sich der Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030 in Neuaufstellung. Der vorläufige Entwurf (Stand Juli 2023) stellt das gesamte Projektgebiet als „Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen -VG-“ dar. Zusätzlich ist das Projektgebiet auf

Dillinger Stadtgebiet als „Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz -VBH-“ dargestellt. Die Bauleitplanung berücksichtigt somit auch in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans die Ziele der Landesplanung.

Flächennutzungspläne (FNP)

Die wirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Dillingen (2013) sowie der Kreisstadt Saarlouis (1987) stellen für das Projektgebiet jeweils eine gewerbliche Baufläche dar. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen ist zusätzlich ein geschütztes Biotop im östlichen Bereich des Projektgebiets sowie ein Altstandort mit Kennnummer DIL-7043 „Kiesschlammabsetzweiher, Verdachtsfläche“ nachrichtlich übernommen. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis ist zudem eine Bahnfläche dargestellt.

Es könnte in Frage gestellt werden, ob die Festsetzung eines Sondergebiets für eine CO2-arme Stahlproduktion aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne entwickelt werden kann. Beide Gemeinden gehen davon aus, dass dies gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit haben sie sich entschlossen, die Flächennutzungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichsinnig zu ändern. Dies erfolgt über die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen sowie die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Kreisstadt Saarlouis.

Bebauungspläne

Für den Bereich des Projektgebiets in Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) und im östlichen Teilbereich mit Blick auf die bisherige Waldfläche nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf der bisherigen planungsrechtlichen Grundlage nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung von 07.10.1971 mit Festsetzungen zur Ausweitung eines Industriegebiets gemäß § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht vollständig geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich ebenfalls die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 ff. BauGB hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Art der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen durchzuführen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Dillingen wird der Bereich des Projektgebiets als „stark anthropogen genutzte Sonderfläche“ klassifiziert. Zusätzlich ist ein geschütztes Biotop nach „§22-Biotope gemäß Biotopkartierung III“ erfasst.

Für das Gebiet der Kreisstadt Saarlouis liegt kein eigenständiger, rechtsgültiger Landschaftsplan vor.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der am 01.9.2021 in Kraft getretene "Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz" (BRPH) trifft erstmals bundesweite Regelungen zur Wasserwirtschaft, zum Hochwasserrisikomanagement, zur Entwicklung von Siedlungen und kritischen Infrastrukturen wie Verkehrs- und Energienetzen.

Überflutungs- und Versickerungsflächen müssen gewonnen und freigehalten werden und das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verbessert werden.

Die Länder können Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung ausweisen. In solchen Gebieten ist es wichtig, das natürliche Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögen zu erhalten oder zu verbessern, indem Böden entsiegelt werden oder geeignete Flächen aufgeforstet werden.

Ziele der Raumordnung sind u.a. die Prüfung der Risiken von Hochwassern sowie von Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregeneigenissen im Rahmen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Das Projektgebiet liegt im Landesentwicklungsplan in Randbereichen in einem Vorbehaltsgebiet zum Hochwasserschutz. Zudem ist das Projektgebiet gemäß Hochwassergefahrenkarte durch seine Lage in und an einem Gewässer von Hochwassereignissen betroffen. Im Rahmen der Planung sind die Belange des Hochwasserschutzes auch im Hinblick auf den BRPH zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Klimaschutzgesetze

Das Klimaschutzgesetz des Bundes sieht für Deutschland eine Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vor. Bis 2030 sollen alle Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 65 % reduziert werden.

Für das Saarland gibt es ein Klimaschutzgesetz vom 12.7.2023 vor. Ziel des Gesetzes ist die Minderung des Ausstoßes der Treibhausgase. Bis zum Jahr 2030 soll der Ausstoß der Treibhausgase um 55 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gemindert werden. Bis zum Jahr 2045 soll die Netto-Treibhausgasneutralität des Saarlandes erreicht werden.

Baumschutzsatzung

Die Stadt Dillingen sowie die Kreisstadt Saarlouis verfügen jeweils über eine Baumschutzsatzung, die im Jahr 2021 in Kraft getreten sind.

Im Stadtgebiet von Dillingen sind Bäume ab einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von 80 cm geschützt. Bei Baumgruppen und -reihen mit mehr als 4 Bäumen liegt bereits ein Schutz bei 30 cm Stammumfang vor, wenn jeder Baum diesen erreicht. Langsam wachsende Gehölze (z.B. Eibe, Zypresse, Hainbuche, Zierkirsche und Stechpalme) stehen bereits ab einem Stammumfang von 40 cm unter Schutz. Bei mehrstämmigen Bäumen liegt ein Schutz vor, wenn die Summe der Stammumfänge größer 60 cm beträgt. Von der Satzung ausgenommen sind Obstbäume (ohne Walnuss und Esskastanie) sowie forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerisch genutzte Bäume.

Die Schutzbestimmung der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis sind dieselben wie bei der Stadt Dillingen. Abweichend sind Bäume allerdings schon ab einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von 60 cm geschützt.

Die Erfassung und Darstellung von Bäumen, die durch die Planung beeinträchtigt werden, sowie der Bedarf an Ersatzpflanzungen werden bis zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt und sodann im Umweltbericht berücksichtigt.

Flächengestaltungssatzung

In der Stadt Dillingen liegt keine Flächengestaltungssatzung vor.

In der Kreisstadt Saarlouis besteht seit Oktober 2021 eine Freiflächengestaltungssatzung. Diese gilt im gesamten Stadtgebiet für unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Die Satzung gilt für neu anzulegende Gartenanlagen sowie bei Anlagen, die grundsätzlich verändert werden. Werden im Rahmen u.a. von Bauleitplanverfahren abweichende Bestimmungen zum gleichen Sachverhalt getroffen, gehen diese den Bestimmungen der Flächengestaltungssatzung vor.

Die Satzung trifft Vorgaben zur Ausgestaltung und zum Begrünungsanteil von Gärten und Vorgärten, zur Pflanzung von standorttypischen Laubbäumen sowie zur Einhausung von Müll- und Abfallbehältern. Des Weiteren werden Vorgaben zur Begrünung von Flachdächern, Tiefgaragendächern und Fassaden vorgegeben.

2.2 Schutzgebiete nach EU-Recht und auf nationaler Ebene

Natura-2000-Gebiete

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten

nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Das Projektgebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet ist das etwa 3 km nordöstlich des Projektgebiets liegende FFH-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“ mit der Objektkennung DE-6506-302, welches sich im Gemeindegebiet von Nalbach befindet. Es ist u. a. aufgrund seiner extensiv genutzten alten Wiesenparzellen auf basischem Vulkanit des Naturraumes Saar-Nahe-Bergland mit reichen Vorkommen des Kleinen Knabenkrautes (*Orchis morio*) geschützt.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt rund 3,3 km westlich des Projektgebiets. Das Schutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (DE-6606-310) ist die größte und nächstliegende der drei Teilflächen des Vogelschutzgebiets. Es handelt sich um Teilabschnitte der ausgebauten Saar, künstlich angelegte Seen und Ersatzmaßnahmenflächen zum Schutz einer Vielzahl von Anhang 1 Vogelarten sowie verschiedener Zugvögel.

Unter Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen sowie der Entfernung von mindestens 3 km zwischen dem Projektgebiet und den nächstgelegenen Natura2000-Schutzgebieten sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets sowie des Vogelschutzgebiets zu erwarten.

Nationale Schutzgebiete

Das Projektgebiet liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Projektgebiet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Gebiet des Ellbachtals rund 2 km südöstlich des Projektgebiets im Bereich des Gemeindegebiets Saarwellingen sowie im Bereich der Kreisstadt Saarlouis. Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer naturnah ausgeprägten Auenlandschaft mit einer natürlichen Fließgewässerdynamik.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt rund 500 m südöstlich des Projektgebiets im Bereich der Gemeinde Saarwellingen. Es handelt sich dabei u.a. um die Waldfächen, die den Campus Nobel säumen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im östlichen Bereich des Projektgebiets im Bereich des Waldes befinden sich zwei Auwaldflächen, die sich im Gebiet der Stadt Dillingen sowie der Kreisstadt Saarlouis befinden. Hierbei handelt es sich nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) um geschützte Biotope.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 SNG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können,

verboten. Im Einzelfall kann hiervon nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 SNG eine Ausnahme erteilt werden.

Da der Weiden-Auenwald und Erlen-Bruchwald für die Projektrealisierung entfernt werden müssen, wurde bereits vorlaufend zum Planverfahren ein entsprechender Antrag auf Ausnahnmegenehmigung im Rahmen des gesondert durchgeföhrten Waldumwandlungsverfahrens gestellt. Zur Kompensation der Eingriffe erfolgt ein forstrechtlicher, ökologischer und räumlich-funktionaler Ausgleich.

Somit erfolgt bereits vorgelagert zur Bauleitplanung ein Eingriff sowie eine Kompensation der betroffenen geschützten Biotope (vgl. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Wald im Sinne des Gesetzes

Im Projektgebiet befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG.

Für diese Waldflächen wurde von der Flächeneigentümerin ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt, sodass die Waldflächen bereits in der Rodungsperiode 2023/2024 entfernt werden. Ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich bzw. eine Kompensation wurde im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens entwickelt und abgestimmt.

Wasserschutzgebiet

Das Projektgebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet. Allerdings sind im Umfeld des Projektgebiets mehrere Wasserschutzgebiete im Bereich Haienbachtal, Saarlouis-Roden, Diefflen und Nalbach geplant.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Methodik und Vorgehensweise

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Zentrales Element der Umweltprüfung ist demzufolge eine Beschreibung der Umweltauswirkungen. Hierzu gehören eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden und eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Wirkungsprognose) umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit/Empfindlichkeit des betroffenen Aspekts/Schutzwerts und ggf.

der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und nach Möglichkeit auch quantitativ dargestellt. Zum aktuellen Planungsstand liegen noch keine Fachgutachten zu den Bebauungsplanverfahren vor. Im weiteren Verfahren werden für die einzelnen Schutzgüter/Aspekte gutachterliche Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse bei der abschließenden Bewertung der Auswirkungen berücksichtigt werden. Abschließend wird im weiteren Verfahren auf notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingegangen, die zu einer Minderung oder Vermeidung der umweltrelevanten Auswirkungen beitragen können.

Die Erkenntnisse aus dem vorgelagerten Waldumwandlungsverfahren wurden bei der Beschreibung der Bestandssituation berücksichtigt.

Die Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen folgt nachfolgender Bewertungsmatrix:

voraussichtliche Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit
positive Wirkung	erheblich im positiven Sinne
keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringe Beeinträchtigung	nicht erheblich
mittlere Beeinträchtigung	bedingt erheblich
hohe Beeinträchtigung	erheblich
sehr hohe Beeinträchtigung	sehr erheblich

4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird die Umwelt anhand der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft sowie Landschaft und Kulturelles Erbe beschrieben.

Die Beschreibung des Umweltzustands und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vorliegend zusammen für die Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis. Die Bestandssituation sowie die möglichen Auswirkungen der Planungen wird für beide Geltungsbereiche der Bebauungspläne gemeinsam beschrieben und bewertet. Unter dem Begriff Pro-

pektgebiet sind nachfolgend sowohl der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Stadtgebiet von Dillingen als auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Stadtgebiet von Saarlouis berücksichtigt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Unterlagen werden nachfolgend zur frühzeitigen Beteiligung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange und der fortgeschriebenen Gutachten und Fachbeiträge für die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die möglichen Auswirkungen der Planung jeweils einzeln und flächenscharf für die Bebauungspläne beider Städte beschrieben und bewertet.

4.1 Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt

4.1.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Projektgebiet lässt sich nach den aktuellen Nutzungen grob in zwei Teilbereiche gliedern, die jeweils in beiden Stadtgebieten liegen. Der westliche Bereich (rund 18 ha) wird bereits im Bestand industriell genutzt. Er besteht aus vollversiegelten Bereichen, die vor allem mit Betriebsgebäuden und Betriebsstraßen bebaut sind, sowie aus teilversiegelten Flächen in Form von großflächigen Gleisanlagen und Stell- bzw. Lagerflächen. Auf kleineren ungenutzten Teilflächen sowie in Bereichen mit einer weniger intensiven Nutzung haben sich Saumstrukturen mit krautiger Vegetation und einzelnen Sträuchern entwickelt. Neben heimischen Sträuchern wie Weißdorn, Schlehe und Hasel hat sich auch der invasive Sommerflieder angesiedelt. An einzelnen Standorten sind auch Laubbäume zu finden.

Der östliche Bereich des Projektgebiets stellt sich aktuell noch überwiegend als Waldfläche mit Weiden-Auwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Laubmischwäldern dar. Die rund 15,7 ha große Waldfläche wird bereits dem Bebauungsplanverfahren vorgelagert im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens entfernt und kompensiert.

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze auf dem Stadtgebiet der Stadt Dillingen verläuft im östlichen Bereich entlang des südlichen Ufers der Prims. Der Uferbereich wird durch einen Gehölzsaum vorrangig aus Silberweide und Erle, aber auch durch Hybridpappeln begrenzt.

Die biologische Vielfalt im Projektgebiet kann aufgrund der unterschiedlichen Biotopstrukturen derzeit – insbesondere wegen des noch vorhandenen Waldbestands – als hoch beschrieben werden.

4.1.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung würde ein Teil der Flächen im Projektgebiet neu versiegelt, was zu einem Verlust von Vegetationsstrukturen und einer Verringerung der biologischen Vielfalt im Projektgebiet sowohl in Dillingen als auch in Saarlouis führt.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die Eingriffe im Projektgebiet beschreibt und bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe vorschlägt.

Nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird daher eine Bewertung der ökologischen und landschaftsbildlichen Gegebenheiten im Projektgebiet vor Beginn des bauplanerisch zugelassenen Eingriffs durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff dargestellt und der Bestandsbewertung gegenübergestellt. Die Bewertung des ökologischen Ausgleichs erfolgt dabei nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Saarlandes¹. Über grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Projektgebiets, wie etwa die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen, oder über externe Ausgleichsmaßnahmen kann der ökologische und landschaftsbildliche Eingriff kompensiert werden.

Zur Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen im Projektgebiet sowie der Integration weiterer Flächenansprüche (z. B. für die Regenwasserbewirtschaftung oder das Landschaftsbild) wird im weiteren Verfahren ein Grünkonzept erstellt und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie dem Umweltbericht berücksichtigt.

Im Rahmen des durchgeführten Waldumwandlungsverfahrens wurden bereits die Eingriffe in den Wald im Stadtgebiet von Dillingen und Saarlouis bestimmt und kompensiert. Als Worst-Case wurde für den Planstand eine vollständig versiegelte Fläche angenommen. Deshalb wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich ebenfalls eine versiegelte Fläche angenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine Kompensation entsprechend nur für die Bereiche außerhalb des Waldes, da die Waldflächen bereits im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens kompensiert werden.

4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im weiteren Verfahren werden auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

¹ Ministerium für Umwelt (2001); Leitfaden Eingriffsbewertung des Saarlandes - Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - 3. überarbeitete Auflage, Saarbrücken

4.2 Schutzgut Tiere

4.2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Projektgebiet und seine unmittelbare Umgebung bieten aufgrund ihrer vielfältigen Habitatstrukturen einen potenziellen Lebensraum für eine Vielzahl an Tierarten.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Waldumwandlungsverfahren wurden daher im Frühjahr und Sommer 2022 vertiefende faunistische Kartierungen durchgeführt. Dabei wurden die Arten (-gruppen) der Heuschrecken, Käfer, Nachtfalter, Tagfalter, Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Haselmaus sowie Fledermäuse nach den aktuellen Standards über u.a. Sichtbeobachtungen, Verhören, detektorgestützte Auswertungen, Kescher- und Reusenfänge sowie künstliche Neströhren und die gezielte Suche von Versteckplätzen und geeigneten Strukturen kartiert.

Im Rahmen dieser Kartierungen wurden aus der Klasse der Insekten lediglich eine europäisch streng geschützte Nachtfalterart erfasst. Der Nachtkerzenschwärmer wurde im nordwestlichen Projektgebiet im Bereich der Gleisflächen nachgewiesen. Mit der Spanischen Flagge wurde eine weitere Nachtfalterart im Projektgebiet nachgewiesen, die zwar europarechtlich nicht streng geschützt eingestuft ist, aber im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags trotzdem mit betrachtet wurde.

Bei der Herpetofauna (Reptilien und Amphibien) konnten die Mauereidechse und der nördliche Kammmolch als europäisch streng geschützte Arten nachgewiesen werden. Die Mauereidechse kommt dabei besonders im westlichen und südlichen Bereich des Projektgebiets im Umfeld der Gleisanlagen, aber auch im zentralen Projektgebiet im Bereich der Ruderalflächen vor. Der Kammmolch wurde in zwei Gewässern im Bereich des Waldes im östlichen Projektgebiet nachgewiesen. Zusätzlich wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags das Vorkommen der Wechselkröte nicht vollständig ausgeschlossen. Diese wurde zwar im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen, aber als hochmobile Pionierart mit bekannten Vorkommen im Umfeld ist eine Einwanderung in niederschlagsreichen Jahren möglich.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 70 Vogelarten erfasst werden. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum sind Mäusebussard, Turteltaube, Kuckuck, Grünspecht, Kleinspecht, Sumpfrohrsänger, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Neuntöter, Star sowie Bluthänfling zu nennen. Weiterhin kann aufgrund eines Schwarzmilanvorkommens im weiteren Umfeld eine Beeinträchtigung dieser Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten. Bei der ansonsten ungefährdeten Art Graureiher ist eine zusätzliche artenschutzrechtlich Betrachtung erforderlich, da sich im zentralen Projektgebiet eine Kolonie mit rund 20 Horsten befindet.

Aus der Artengruppe der Fledermäuse konnten mit Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus sechs europäisch streng geschützt Arten eindeutig erfasst werden. Zusätzlich wurden zwei methodisch nicht näher bestimmmbare Gruppen der Bartfledermäuse und Langohren erfasst.

Die europäisch streng geschützte Haselmaus wurde nur lokal vereinzelt im südöstlichen Projektgebiet nachgewiesen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Bauleitplanung wird bis zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fertiggestellt und den Planunterlagen beigefügt.

4.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung wird ein Eingriff in Lebensräume bzw. ein Verlust von Lebensräumen vorbereitet. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung des Projekts zu vermeiden, werden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zum Bebauungsplanverfahren Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und im Rahmen des weiteren Planverfahrens berücksichtigt.

In der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden auch die Auswirkungen der Planung z. B. durch Lärm, Licht und elektromagnetische Strahlung mit betrachtet.

Ein Großteil der betrachteten europäisch streng geschützten Arten wurde im Bereich des Waldes erfasst. Für diese Arten erfolgt eine Betrachtung und eine Kompensation bereits im Rahmen des den Bebauungsplanverfahren vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens.

Im Bebauungsplanverfahren werden nur diejenigen Arten weitergehend untersucht und sofern erforderlich Maßnahmen definiert, bei denen eine Betroffenheit auch noch nach Abschluss der Waldrodung und Kompensation vorliegt.

4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im weiteren Verfahren werden auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bestimmt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.

4.3 Schutzgut Boden

4.3.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Boden

Die geologische Situation im Projektgebiet stellt sich als recht heterogen dar. Der Untergrund wird aus den Schichten des mittleren Buntsandsteins gebildet. Diese werden überdeckt von

Terrassensedimenten der Prims sowie in Teilen von anthropogenen Auffüllungen. Im östlichen Bereich des Projektgebiets wurden in der Vergangenheit die quartären Terrassenkiese der Prims abgegraben und die entstandenen Gruben nach Abschluss der Arbeiten mit unterschiedlichen, heterogenen Materialien verfüllt.

Im Rahmen einer ersten Baugrundkundung wurden die Bodenverhältnisse im Projektgebiet über u. a. 9 Rammkernsondierungen untersucht. Dabei wurden bis in eine Tiefe von maximal 30 m insgesamt 5 Bodenschichten ermittelt.

Die oberste Bodenschicht wurde in allen Bohrungen durch Auffüllungen gebildet. Diese Auffüllungen hatten überwiegend eine Mächtigkeit von 1,0 bis 3,4 m. Im zentralen Projektgebiet (Bohrung 7 und 8) reichten die Auffüllungen bis zur Zersatzzone des Festgestein in 5,4 bis 6,1 m unter GOK (Geländeoberkante).

Die Auffüllungen sind gekennzeichnet durch sandige bis stark sandige Kiese mit wechselnden Feinkornanteilen sowie einer grauen bis braunen, lokal auch schwarzen Farbe. Als Beimengungen wurden Ziegel- und Betonbruchstücke sowie vereinzelt unverwittertes Holz erkundet. Unterhalb der Auffüllungen befindet sich bereichsweise braun gefärbte Auenlehme, die bis in eine Tiefe von 2,2 bis 3,4 m anstehen. Die Auenlehme bestehen aus Ton mit wechselnden Schluff- und Sandanteilen sowie teilweise humosen Bestandteilen aus stark zersetzen Pflanzenresten.

Unterlagert werden die Auenlehme außerhalb der Abbaubereiche von Terrassenkiesen der Prims. Die Terrassenkiese können als schwach schluffige bis schluffige, schwach steinige bis steinige Kiese klassifiziert werden. Aus anderen Vorhaben ist bekannt, dass in den Primskiesen zum Teil auch Gerölle bis Blockgröße eingelagert seien können.

Unterhalb der Terrassenkiese bzw. den Auffüllungen steht das Festgestein des Buntsandsteins an. Dieses ist in der Oberzone über mehrere Meter zersetzt bis stark entfestigt, wobei der Verwitterungsgrad mit der Tiefe langsam abnimmt.

Aufgrund der erkundeten anthropogenen Auffüllungen im gesamten Projektgebiet kann der Boden als stark beeinträchtigt klassifiziert werden. Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor.

Altlasten

Nach Auskunft des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz wird der östliche Bereich des Projektgebiets im Altlastenkataster des Saarlandes als Altlastenverdachtsfläche mit „Kontaminationsverdacht“ geführt. Es handelt sich um die Verdachtsfläche „Ablagerung Auf der Etter, Ablagerung von Industrie- und Gewerbeabfällen“ (DIL_7043) im nordöstlichen Projektgebiet sowie um die Verdachtsfläche „Oxidationswerk Messergriesheim“ (DIL_7041) am nordwestlichen Rand des Projektgebiets im Bereich des Walzwerks.

Für das Gelände der Dillinger Hütte in aktiver Nutzung liegen keine Informationen zu Altlasten oder Altlastenverdacht vor. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass durch die langjährige Nutzung schädliche Boden- oder Grundwasserveränderungen eingetreten sind.

4.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind anlagebedingt durch die Ausweisung eines Sondergebiets für eine CO2-arme Stahlproduktion zusätzliche Versiegelungen zu erwarten, die zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Da es sich bei dem Untergrund im westlichen Bereich um einen bereits anthropogen überformten und bebauten Bereich handelt und sich der Boden im östlichen Bereich durch künstliche Auffüllungen kennzeichnet, sind hiervon keine natürlichen oder schutzwürdigen Böden betroffen.

Im weiteren Verfahren werden weitere Baugrunduntersuchungen sowie eine Altlastenuntersuchung erstellt, um die Auswirkungen der Planung genauer zu bestimmen.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bestimmt und falls erforderlich in den Bebauungsplänen festgesetzt.

4.4 Schutzgut Fläche

Die Fläche ist eine begrenzte Ressource und unterliegt einem starken Nutzungsdruck durch zunehmende Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit sinkenden Flächenangeboten für die Land- und Forstwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben. Dabei ist eine Flächeninanspruchnahme nicht mit einer Versiegelung des Bodens gleichzusetzen, auch sonstige Nutzungen (z. B. Parks und Grünflächen/Erholungsflächen) stellen eine Inanspruchnahme von Flächen im Sinne des Baugesetzbuches dar.

4.4.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei dem Projektgebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits im Bestand oder in der Vergangenheit anthropogen genutzt wurde. Aktuell findet im westlichen Bereich eine industrielle Nutzung statt. Der östliche Bereich wurde in der Vergangenheit durch den Kiesabbau beansprucht. Nach Aufgabe der Nutzung wurden die Kiesgruben verfüllt und lagen zum größten Teil brach. In den vergangenen ca. 50 Jahren haben sich durch Sukzession Waldgesellschaften darauf entwickelt, deren Rodung mittels des Waldumwandlungsverfahrens angestrebt wird.

Eine Versiegelung besteht im Bestand durch Gebäude, Straßen- und Schienenwege sowie durch Lagerflächen. Dies entspricht einer Versiegelung von 48 % des Projektgebiets.

4.4.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Planung soll die Erweiterung und Weiterentwicklung eines bestehenden Industriestandorts in Richtung einer CO2-armen Produktion von Stahl ermöglichen, auch zur zukunftsgerichteten Sicherung des Standorts und der Arbeitsplätze. Es wird überwiegend auf die bereits bestehende Erschließung zurückgegriffen, so dass bei der Umsetzung des Planvorhabens bestehende Anlagen genutzt werden können, die in Teilen zu ergänzen sind. Durch die Aufstellung der Bebauungspläne kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von „unberührter Natur“ oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flächen werden deshalb – trotz der nicht unerheblichen Inanspruchnahme von Flächen – insgesamt als nicht erheblich klassifiziert.

4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Grundwasser

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Saarlandes ist das gesamte Projektgebiet dem Grundwasserkörper Buntsandstein des Saarlouis-Dillinger Raumes zuzuordnen. Es handelt sich um ein Festgestein mit einem hohen Wasserleitvermögen.

Im Rahmen einer ersten Baugrundkundung wurden die hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet ermittelt und über 4 Grundwassermessstellen die Grundwasserstände zwischen Mai und August 2022 beobachtet.

Im Projektgebiet bestehen zwei getrennte Grundwasserstockwerke, die sich in den Schichten des Quartärs und des Festgestein befinden. Der Grundwasserkörper im Festgestein ist gespannt, da die stark entfestigte, verwitterte oberste Schicht des Buntsandsteins eine geringe Durchlässigkeit aufweist und so das Grundwasserstockwerk nach oben „abdichtet“.

Das Grundwasserstockwerk in den quartären Kiesen hat eine direkte hydraulische Verbindung mit dem Vorfluter und korreliert somit mit den Wasserständen der Prims.

Die eingespiegelten Grundwasserstände wurden beim Grundwasserkörper im Festgestein in einer Tiefenlage von 183,3 m NN bis 185,9 m NN und beim quartären Grundwasserleiter zwischen 183,9 m NN und 185,5 m NN (1,5 bis 3,1 m u. GOK) erkundet. Der eingespiegelte Grundwasserstand des gespannten Grundwasserleiters liegt damit oberhalb des quartären Standes. Bei den Grundwasserständen ist zu beachten, dass die Messungen im Sommer 2022 durchgeführt wurden. Da die Grundwasserstände jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen, sind die genauen Stände bzw. Schwankungsbereiche durch weitere hydrogeologische Untersuchungen im weiteren Verfahren zu überprüfen.

Innerhalb des Projektgebiets weist der Grundwasserkörper ein Gefälle in westlicher bis südwestlicher Richtung bzw. in südwestlicher Richtung auf. Das Grundwasserstockwerk im Festgestein fällt um rund 3 m, der Quartärwasserstand um rund 1 m ab.

Die Durchlässigkeit des Grundwasserstockwerks im Festgestein kann als gut klassifiziert werden, der Durchlässigkeitsbeiwert (kf) beträgt etwa $kf = 2 - 5 \times 10^{-5}$ m/s. Im quartären Grundwasserstockwerk wurden hingegen stark wechselnde Durchlässigkeiten ermittelt. Für diesen Bereich sind im weiteren Verfahren weitere Untersuchungen geplant.

Das Projektgebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Im Umfeld des Projektgebiets liegen die geplanten Wasserschutzgebiete Haienbachtal, Saarlouis-Roden, Diefflen und Nalbach.

Oberflächenwasser

Im Projektgebiet befindet sich im Norden in einem kleinen Teilbereich der Gewässerlauf der Prims. Im übrigen Bereich verläuft die nördliche Projektgebietsgrenze entlang des südlichen Ufers der Prims. Die Prims ist ein rechter Nebenfluss der Saar, welcher rund 4,5 km südwestlich des Projektgebiets im Bereich Dillingen in diese mündet. Sie wird als Gewässer 2. Ordnung klassifiziert und ist im Umfeld des Projektgebiets durch Staustufen reguliert. Die Gewässerqualität der Prims ist gemäß der Klassifizierung der Wasserrahmenrichtlinie als stark verschmutzt (Stufe III) zu beschreiben.

Am östlichen und nordöstlichen Rand des Projektgebiets verläuft der Fordgraben, ein vollständig betonierter Entwässerungsgraben, der das ehemalige Betriebsgelände der Ford-Werke GmbH entwässert. In Teilen wird der Graben auch als Hänselwaldbach (andere Namen Bäumeler Bach oder Dickenwaldbach) angesprochen.

Der eigentliche Dickenwaldbach entspringt südöstlich des Projektgebiets am Teich des Campus Nobel und entwässert weiter nordöstlich des Fordgrabens in die Prims.

Die Saar verläuft in rund 3,5 km Entfernung zum Projektgebiet in südlicher und südwestlicher Richtung.

Stillgewässer sind aktuell innerhalb des Projektgebiets im Bereich des Waldes vorzufinden. Es handelt sich um kleine, zum Teil temporäre Gewässer. Diese werden im Rahmen des

Waldumwandlungsverfahrens entfernt und sind in der naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zum Waldumwandlungsverfahren berücksichtigt.

Hochwasser

Das Projektgebiet liegt zum überwiegenden Teil nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Lediglich der nordöstliche Randbereich, im Bereich des Fordgrabens ist als Überschwemmungsgebiet der Prims ausgewiesen.

Für das Projektgebiet sowie das weitere westlich angrenzende Gelände der Dillinger Hütte besteht ein Hochwasserschutzkonzept. Ein umlaufender Damm im Bereich der Prims sowie des Fordgrabens schützt das Gebiet bei häufigen Hochwasserereignissen, die im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftreten. Allerdings werden gemäß der Hochwassergefahrenkarten – Prims bereits bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ 100) die Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet und der nordwestliche Bereich des Projektgebiets wird mit Wasserhöhen von meist bis zu 0,5 m überstaut. In kleineren Senken sind auch Wassertiefen bis 1 m möglich.

Bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) werden weitere Bereiche im östlichen Projektgebiet überflutet, wobei in Senken Wassertiefen von bis zu 2 m erreicht werden. Auch im westlichen Bereich steigt der Anteil der Flächen, die bis zu 1 m überflutet werden.

Aktuell werden, unabhängig von den Bebauungsplanverfahren, durch die Flächeneigentümerin Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Ertüchtigung des Hochwasserschutzes geplant. Die bauleitplanenden Städte werden sich sowohl mit der Eigentümerin als auch den zuständigen Behörden über etwaig weiter zu ergreifende Maßnahmen abstimmen.

Starkregen

Im Zuge des Klimawandels nehmen Extremwetterereignisse wie Starkregen und damit einhergehende Überflutungen immer mehr zu. Deshalb sind gemäß Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) neben Hochwassergefahrenkarten auch Starkregen und daraus resultierende Hochwassergefahren zu prüfen.

Der östliche Bereich des Projektgebiets stellt sich im Bestand als unversiegelte Fläche dar. Hier versickert das Niederschlagswasser lokal. Durch die vorhandene Vegetation wird ein Teil des Niederschlagswassers zurückgehalten.

Der westliche Bereich des Projektgebiets ist bereits im Bestand zu weiten Teilen bebaut oder durch Gleisanlagen und Lagerplätze (teil-) versiegelt. Hier wird das Niederschlagswasser bereits im Bestand über bestehende Regenwasserkänele in die Prims eingeleitet.

4.5.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Aufgrund des zum Teil hoch anstehenden Grundwassers ist im Rahmen der Bauausführung damit zu rechnen, dass Eingriffe in das Grundwasser notwendig werden. Um die Folgen auf das Grundwasser zu untersuchen, wird in den weiteren Bebauungsplanverfahren ein Gutachten zum Thema Grundwasser erstellt.

Oberflächengewässer

Die aktuelle Planung sieht die Einleitung des geklärten Abwassers sowie des Niederschlagswassers in die Prims vor. Um die Auswirkungen durch die direkte Einleitung ins Gewässer zu bestimmen, wird im weiteren Verfahren ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erstellt. Dieser prüft unter anderem ob durch das geplante Projekt die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des chemischen und/oder ökologischen Zustands der Prims möglich sind.

Zur Versorgung der Industrieanlagen innerhalb des Projektgebiets mit Wasser ist zum aktuellen Zeitpunkt eine neue Entnahmestelle an der Saar auf Höhe der Autobahnbrücke geplant. Zum aktuellen Planungsstand ist eine Entnahme von 2.700 m³/h Saarwasser an der neuen Entnahmestelle angedacht. Dies entspricht ca. 4,5 % des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) der Saar.

Die Auswirkungen auf die Saar durch die Wasserentnahme sowie die Einleitung von Rückspülwässer soll im weiteren Verfahren betrachtet und bewertet werden. Es sollen die Auswirkungen sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme von Retentionsflächen berücksichtigt werden. Auf eine Erstellung eines kompletten WRRL-Fachbeitrages soll zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet werden, da sich das Erfordernis aus den aktuellen Erkenntnissen nicht ergibt. Sollte sich im weiteren Verfahren die Notwendigkeit ergeben, wird ein entsprechender Fachbeitrag erstellt.

Hochwasser

Unabhängig von den aktuellen Planverfahren werden zurzeit Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Ertüchtigung des Hochwasserschutzes des gesamten Betriebsgeländes durch die Flächeneigentümerin geplant und durchgeführt. Diese und ggf. weitere Maßnahmen werden auch in der Bauleitplanung bewertet und entsprechend berücksichtigt.

Der Bereich östlich des Fordrabens liegt außerhalb der Hochwasserschutzmaßnahmen und innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. In den Bebauungsplänen wird das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen und der Bereich als private Grünfläche festgesetzt.

Starkregen

Im Rahmen der Projektplanung kommt es besonders im östlichen Projektgebiet zu einer großflächigen Neuversiegelung und damit zu einer Minderung der Fläche auf denen anfallende Niederschläge versickern können. Im Rahmen der Geländemodellierung und der Entwässerungsplanung sind hier im weiteren Verfahren Maßnahmen zum Schutz vor starkregenbedingten Überflutungen zu treffen.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entweder ortsnah versickern oder ortsnah bzw. über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Um eine gute Wasserhaushaltsbilanz im Gebiet zu erhalten, gilt dabei, dass eine Vermeidung von Versiegelung und eine lokale Versickerung oder Verdunstung einer Einleitung in ein Gewässer vorzuziehen ist.

Aufgrund der oberflächennahen Grundwasserstände im Projektgebiet, der Inhomogenität der Auffüllungen im Untergrund und der unklaren Altlastensituation ist nach aktuellem Kenntnisstand eine entwässerungstechnische Versickerung des Niederschlagswassers im Projektgebiet nicht möglich.

Über ein Entwässerungskonzept wird im weiteren Verfahren eine Einleitung des Niederschlagswassers unmittelbar in die Prims und/oder über den Fordgraben in die Prims geprüft. Sofern erforderlich werden in diesem Rahmen auch Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswassers bestimmt.

4.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer sowie die Wasserhaushaltsbilanz bestimmt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.

Sollten im Rahmen des WRRL-Fachbeitrags eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsziele ohne weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, sind Vorgaben hinsichtlich der einzuleitenden Mengen und/oder Parameter zu treffen, um die Bewirtschaftungsziele einzuhalten.

4.6 Schutzgut Klima

4.6.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Globalklima

Der Klimaschutz spielt aufgrund des fortschreitenden Klimawandels eine besonders wichtige Rolle innerhalb der Umsetzung der Umweltziele.

Für Deutschland sieht das Klimaschutzgesetz (KSG) vor, dass das Land bis 2045 Treibhausgas-neutral wird. Das Saarland strebt an, die CO2-Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 55 % zu reduzieren. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen in Klimaschutzkonzepten erarbeitet werden.

Derzeit werden bei der saarländischen Stahlproduktion (Standort Dillingen und Völklingen) rund 8,5 Mio. t CO2 pro Jahr ausgestoßen. Deshalb ist im Maßnahmen- und Strategiepapier zum Klimaschutzgesetz für das Saarland u.a. die schrittweise Transformation der Saarländischen Stahlproduktion zur Elektrostahlroute und Wasserstoffmetallurgie vorgesehen.

Lokalklima

Im Landschaftsprogramm Saarland (LARPRO 2009) wird der östliche Bereich des Projektgebiets als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug dargestellt, welches bei weiteren Planungen berücksichtigt werden sollte. Zusätzlich wird entlang der Prims eine wichtige Kaltluftabflussbahn dargestellt, die möglichst offengehalten werden sollte.

Um die lokalklimatischen Verhältnisse im Projektgebiet und seinem direkten Umfeld genauer zu bestimmen, wird im weiteren Verfahren eine klimaökologische Untersuchung durchgeführt. Diese bestimmt in einem ersten Schritt über ein hochauflösendes Geländemodell und unter Auswertung bestehender Klimadaten die aktuellen Bedingungen im Untersuchungsgebiet. Hierzu gehören die aktuelle thermische Belastung in der Nacht und am Tag sowie die nächtlichen Kaltluftprozesse und das Strömungsfeld (Windverhältnisse).

4.6.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Globalklima

Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf das (überörtliche) Klima sind vor allem Art und Ausmaß der erzeugten Treibhausgasemissionen relevant.

Das KSG soll mit seinen Vorgaben die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Dabei handelt es sich um die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst 1,5 °C, jedenfalls aber deutlich unter zwei Grad Celsius.

Mit den nationalen Klimaschutzz Zielen soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990

1. bis 2030 um mindestens 65 %
2. bis 2040 um mindestens 88 %
3. bis 2045 Erzielung von Netto-Treibhausgasneutralität

erreicht werden.

Es werden zulässige Jahresemissionsmengen für 2020 bis 2030 für Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft genannt. Relevant für das vorliegende Planvorhaben ist die Industrie. Gemäß KSG soll die Jahresemissionsmenge in diesem Sektor von 186 Mio. t CO2-Äquivalente auf 118 Mio. t reduziert werden.

Zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele soll der CO2-Ausstoß in der Stahlproduktion im Saarland durch den Transformationsprozess der Dillinger Hütte an den Standorten Dillingen/Saarlouis und Völklingen um rund 55 % bis 2030 und um bis zu 80 % bis 2045 reduziert werden.

Um neben den verfahrensbedingten Einsparungen von CO2 auch den neu entstehenden Ausstoß von Treibhausgasen durch die geplanten Anlagen zu untersuchen, soll im weiteren Verfahren ein CO2-Fachbeitrag erstellt werden.

Lokalklima

Die Rodung von Gehölzen und die zusätzliche Versiegelung bei Umsetzung des Planvorhabens können negative Auswirkungen auf das Lokalklima haben (stärkere Erhitzung, weniger Verdunstung).

Um die durch die Planung hervorgerufenen Auswirkungen auf das Lokalklima u.a. durch eine stärkere Erhitzung und geringe Verdunstung im Projektgebiet zu bewerten, wird im weiteren Verfahren eine klimaökologische Untersuchung durchgeführt. Dies wird u.a. über ein räumlich hochauflösendes Modell, welches die durch die Planung hervorgerufenen Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des Projektgebiets und auf die ggf. beeinflussten Nachbarquartiere bewertet. Aus den Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (weniger Verdunstung und Versickerung) und damit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (siehe Kapitel 4.5). Auch hat eine stärkere Erhitzung eine Bedeutung im Rahmen des Klimawandels und damit einhergehende Folgen für Flora und Fauna.

Zusätzlich zu den Auswirkungen der Planung selbst werden die Folgen des Klimawandels betrachtet. In Form einer weiteren Modellierung wird die stadtclimatische Situation im Untersuchungsgebiet simuliert, um so Aussagen über die klimatischen Verhältnisse in der Zukunft treffen zu können.

4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im weiteren Verfahren werden durch die klimaökologische Untersuchung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Lokalklima bestimmt. Es wird ein Maßnahmenkatalog zur „Hitzeanpassung“ erarbeitet, der Empfehlungen zur Optimierung

der baulichen und freiraumbezogenen Planungen formuliert und Eingang in die bauleitplanerische Abwägung findet. Sofern erforderlich und zielführend werden Festsetzungen in die Bebauungspläne aufgenommen.

4.7 Schutzgut Luft

4.7.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Projektgebiet finden sich bereits im Bestand industrielle und verkehrsbedingte Emittenten, die die Luftqualität beeinträchtigen können.

Die vorhandenen Gehölze innerhalb des Projektgebiets haben neben einer kleinklimatischen Funktion eine wichtige Funktion als Frischluftproduzent sowie eine Filter- und Pufferfunktion für potenziell vorhandene Luftschaadstoffe, Stäube und Aerosole.

Gemäß dem Immissionsmessnetz Saar (IMMESA) des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes ist eine Messstelle westlich des Projektgebiets im Innenstadtbereich von Dillingen lokalisiert, die die städtischen Hintergrundbelastung ermitteln soll. An der Messstation „DICY Dillingen-City“ werden neben meteorologischen Messungen die Luftschaadstoffe Schwefeldioxid, Feinstaub (PM10 und PM 2,5), Stickstoffmonoxid und -dioxid, Kohlenstoffmonoxid, Ozon sowie die Inhaltsstoffe im Feinstaub (PM10) Arsen, Blei, Nickel, Cadmium untersucht.

Die Luftschaadstoffuntersuchungen aus dem Jahr 2022 zeigen bei den meisten Luftschaadstoffen keine Überschreitungen der Grenz- bzw. Zielwerte, diese werden meist sogar deutlich unterschritten. Bei Schwefeldioxid werden am Standort Dillingen die höchsten Werte im Messnetz verzeichnet. Allerdings liegen sowohl die Jahres-, also auch die Tages- und 1-Stunden-Werte deutlich unterhalb der Grenzwerte. Bei Ozon liegen am Standort keine Überschreitungen des 1h-Wertes vor. Allerdings wird der 8h-Wert mit einem maximalen Wert von 147 µg/m³ (Grenzwert 120 µg/m³) an 16 Tagen überschritten.

Da seitens der EU derzeit über die EU-Richtlinie zur Luftqualität diskutiert wird und in diesem Zusammenhang kurzfristig mit einer Verschärfung der Ziel- und Grenzwerte zu rechnen ist, sind die Luftschaadstoffbelastungen auch in der Zukunft zu überwachen und Maßnahmen zur Senkung dieser zu treffen. Um die Immissionsbelastung im Bestand genauer zu ermitteln, wurden bereits zwischen Juni 2022 und Juni 2023 an insgesamt drei Messstellen im Umfeld des Projektgebiets Immissionsvorbelastungsmessungen durchgeführt. Eine Auswertung der Ergebnisse steht noch aus. Die Ergebnisse der Messungen werden in den weiteren Bebauungsplanverfahren beschrieben und bewertet.

4.7.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird eine Luftschatzstoffuntersuchung durchgeführt. Dabei werden in einem Untersuchungsradius von rund 3,75 km um das Projektgebiet die Auswirkungen durch Emissionen von Stick- und Schwefeloxiden, Stäuben, Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen (PCDD/F) sowie von Fluorwasserstoff und Quecksilber durch das geplante Sonstige Sondergebiet untersucht.

Neben den betriebsbedingten Emissionen werden auch die Emissionen während der Bauphase berücksichtigt. Aufgrund von Bodenarbeiten sind hier besonders auch Grobstaubimmissionen im direkten Umfeld des Projektgebiets möglich.

4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Sollten im Rahmen der Luftschatzstoffuntersuchungen Überschreitungen von Immissionswerten im Untersuchungsraum durch die Emissionen aus dem Projektgebiet ermittelt werden, werden in den weiteren Planverfahren Maßnahmen zum Schutz festgelegt. Dies könnte z.B. über eine Reduzierung der zulässigen Emissionswerte erfolgen.

4.8 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erholungswert des Gebiets. Für deren Bewertung spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Strukturreichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskulturelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

4.8.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Ortsbild im weiteren Umfeld um das Projektgebiet ist bereits seit Jahrhunderten durch die industrielle Nutzung besonders der Eisen- und Stahlproduktion und -verarbeitung gekennzeichnet. Die Dillinger Hütte ist ein Hüttenwerk mit einer über 300-jährigen Geschichte am Standort Dillingen/Saar.

Auch das direkte Umfeld sowie der westliche Bereich des Projektgebiets sind durch Anlagen zur industriellen Stahlproduktion gekennzeichnet. Dort befindet sich das intensiv genutzte Werksgelände der Dillinger Hütte mit Hallen, hohen Türmen und weiteren Betriebsflächen.

4.8.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der weiteren Bebauungsplanverfahren wird eine Landschaftsbildanalyse durchgeführt. Über eine Einsehbarkeitsanalyse wird in einem Radius von 10 km um das Projektgebiet überprüft, von welchen Standorten und in welcher Intensität die durch die Bauleitpläne ermöglichten Anlagen zu sehen seien werden. In einem zweiten Schritt werden wichtige Blickbeziehungen u. a. unter Beachtung des Denkmalschutzes identifiziert und überprüft, ob durch die aktuelle Planung Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Als – jedoch nicht denkmalgeschützte – Bezugspunkte sind z. B. das Saarpolygon und die Aussichtsplattformen beim Littermont-Gipfel und Oberlimberg zu nennen.

Als Bewertungsverfahren wird das von Nohl 1993 entwickelte Verfahren zur naturschutzfachlichen Bewertung und Kompensationsermittlung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe herangezogen, aber auf die Besonderheiten des hiesigen Projekts angepasst.

Aufgrund der starken industriellen Vorprägung des Raumes ist zum derzeitigen Kenntnisstand eine erhebliche Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

4.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wird ein Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ermittelt. Dieser ist über Maßnahmen im Projektgebiet oder über externe Maßnahmen zu kompensieren.

4.9 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Projektgebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.

4.9.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Verkehrs- und Gewerbelärm

Belastungen durch Geräuschemissionen gehen im Umfeld des Projektgebiets aktuell von der industriellen Nutzung und den betriebseigenen Schienenstrecken aus. Aufgrund der aktuellen Flächennutzung lassen sich die Geräuschemittanten besonders im westlichen Bereich des Hüttenwerks verorten. Daneben erfährt das Umfeld auch Verkehrslärmeinwirkungen durch die örtlichen Straßenverkehre u.a. auf der Landesstraße L143 und der Bundesautobahn BAB 8.

Um die Lärmbelastung im Bestand im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Projektgebiets (u.a. die Wohngebiete im Dillinger Stadtteil Diefflen) genauer zu ermitteln, wurden bereits zwischen August und Oktober 2023 an insgesamt zwei Messstellen im nahegelegenen nördlichen Umfeld des Projektgebiets Langzeit-Schallimmissionsmessungen durchgeführt. Eine Auswertung der Ergebnisse steht noch aus. Die Ergebnisse der Messungen werden durch die Auswertung vorliegender Unterlagen (u.a. Genehmigungen umliegender Betriebe) ergänzt und in den weiteren Verfahren beschrieben und bewertet. Sie finden Eingang in die schalltechnische Untersuchung zu den Bauleitplanverfahren.

Erschütterung

Erschütterungen entstehen im Projektgebiet u.a. durch die Nutzung der Schienenstrecke. Diese können aber als lokal begrenzt angesehen werden, sodass außerhalb des Projektgebiets keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte entstehen Erschütterungen durch das bestehende Walzwerk nördlich des Projektgebiets. Von diesem ist bekannt, dass die Erschütterung noch im minimal 300 m entfernten Stadtteil Diefflen zu spüren sind. Weitere Erschütterungen sind durch das Abladen bzw. Verladen der Bleche zu spüren. Zu den Auswirkungen dieser Prozesse liegen aktuell keine Informationen vor; sie werden im weiteren Verfahrensfortgang ermittelt.

Verschattung

Im Bestand befinden sich lediglich innerhalb des westlichen Bereichs des Projektgebiets einzelne Gebäude. Aufgrund der maximalen Höhe der Gebäude und ihrer Entfernung zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld ist ein Schattenwurf nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Im Bestand gehen vom Projektgebiet keine Geruchsemisionen aus. Allerdings befinden sich im Umfeld des Projektgebiets auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte bestehende Emissionen durch die Schlackenbeete der beiden Hochöfen. Weitere Emissionsquellen für Gerüche sind nicht bekannt.

Für die bestehenden Geruchsbelastungen, die von den Anlagen auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte ausgehen, liegen Gutachten zu den Geruchsemisionen und -immissionen sowie Ausbreitungsrechnungen zur Emission von Schwefeloxiden vor. Diese werden im weiteren Planverfahren als Grundlage zur Erstellung einer fachgutachterlichen Stellungnahme nach den Vorgaben der TA Luft verwendet.

Lichtimmissionen

Vom Projektgebiet gehen im Bestand lediglich vom westlichen Bereich Lichtemissionen aus. Im Bereich der industriellen Nutzung erfolgt eine Beleuchtung der Gebäude und Lagerplätze sowie der Gleisbereiche und Betriebsstraßen.

Im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens wird im weiteren Verfahren die lichttechnische Vorbelastung des Projektgebiets sowie der unmittelbaren Umgebung erfasst und bewertet. Dabei werden neben dem Schutzgut Mensch auch die Beeinträchtigungen/Vorbelastungen für das Schutzgut Tiere/Pflanzen ermittelt.

Für das Schutzgut Mensch werden die vertikalen Beleuchtungsstärken an den maßgeblichen Immissionsorten der nächstgelegenen Wohnbebauung ermittelt und die derzeitige Situation der psychologischen Blendung bestimmt. Als Bewertungsgrundlage dienen die Vorgaben der LAI Licht-Richtlinie.

Elektromagnetische Strahlung

Das Projektgebiet wird im nordöstlichen Bereich von einer Hochspannungsfreileitung überspannt. Zum derzeitigen Verfahrensstand liegen keine Kenntnisse über elektromagnetische Strahlungen vor. Im weiteren Verfahren werden hierzu Ermittlungen durchgeführt.

Störfallbetriebe

Im Bereich des Projektgebiets befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Betriebe nach Störfallverordnung. Allerdings befinden sich auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte westlich des Projektgebiets aktuell mit ROGESA (Roheisengesellschaft) und ZKS (Zentralkokerei) zwei Betriebsbereiche mit einer entsprechenden Einordnung nach Seveso-III-Richtlinie. Das Projektgebiet liegt allerdings außerhalb der Achtungsabstände der beiden Störfallbetriebsbereiche.

Gesundheit

Neben den unter diesem Schutzgut genannten Themen (insbesondere Lärm und anderer Immissionen) sind unter den Schutzgütern Klima, Luft und Landschaft weitere Themen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit behandelt. Im Sinne des Vorsorgeschutzes sind bei der Betrachtung der menschlichen Gesundheit u.a. auch das Zusammenwirken einzelner Umweltbelastungen sowie die Mehrfachbelastung durch unterschiedliche Umweltbelastungen zu betrachten.

In den weiteren Verfahren werden Gutachten zu den einzelnen Umweltkomponenten erstellt, durch die eine detaillierte Aussage zum Thema menschliche Gesundheit getroffen werden kann.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Darüber hinaus hat im Hinblick auf die menschliche Gesundheit noch die Funktion der Flächen im Projektgebiet für die Naherholung und Regeneration eine mögliche Relevanz. Die Bedeutung des Projektgebiets für das Schutzgut Mensch ist diesbezüglich jedoch insgesamt als sehr gering bzw. nicht vorhanden zu beurteilen. Denn das Projektgebiet ist nicht für die Öffentlichkeit erschlossen und erfüllt somit keine Funktion für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

4.9.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Verkehrs- und Gewerbelärm

Insbesondere aufgrund der geringen Entfernung des Projektgebiets zum Dillinger Stadtteil Diefflen wird im weiteren Verfahren ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt.

Darin wird in einem ersten Schritt die bestehende Lärmkulisse und ihre Auswirkungen auf das Projektgebiet selbst sowie die umliegenden schützenwerten Nutzungen untersucht. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Umfeld und das Projektgebiet untersucht und bewertet.

Maßgebliche Grundlagen zur Bewertung der Gewerbelärmmissionen bilden dabei die TA Lärm sowie die DIN 45645-1 und DIN 18005. Die Verkehrslärmmissionen werden insbesondere auf Grundlage der 16. BlmSchV bewertet.

Erschütterung

Die durch die Bebauungspläne ermöglichten Anlagen führen nach aktuellem Kenntnisstand betriebsbedingt nicht zu besonderen Erschütterungen.

Zu den im Rahmen der Bauphase zu erwartenden relevanten Erschütterungen liegen zum aktuellen Planungsstand noch keine genaueren Erkenntnisse vor. Diese werden im weiteren Verfahren genauer bestimmt und bewertet.

Verschattung

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren werden in Teilbereichen des Projektgebiets Anlagen mit einer zulässigen Höhe von bis zu 150 m ermöglicht. Um eine Verschattung von schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Projektgebiets ausschließen zu können, wird im Rahmen des Bebauungsplans eine Verschattungsstudie erstellt.

Über eine Schattenwurfanalyse wird die Reichweite der Schattenwürfe der ermöglichten Baukörper bestimmt und die Bereiche ermittelt, in denen es zu einer Überschreitung in Bezug auf die geltenden Grenzwerte kommen kann. Maßgeblich sind hier die DIN 5034 „Tageslicht in Innenräume“ und die DIN EN 17037 „Tageslicht in Gebäuden“.

Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird eine fachgutachterliche Stellungnahme zu den derzeit bestehenden Geruchsemissionen sowie zu den zukünftigen Emissionen nach den Vorgaben der TA Luft erstellt.

Lichtimmissionen

Im weiteren Verfahren wird eine lichttechnische Untersuchung durchgeführt. Diese wird die prognostizierten Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der in den Bebauungsplänen zulässigen Anlagen und deren Höhen berechnen. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen der Beleuchtung auf die umliegenden schützenswerten Nutzungen sowie auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Um die Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen möglichst gering zu halten, erfolgt eine Berücksichtigung der zu erwartenden Lichtimmissionen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Sofern erforderlich, werden Maßnahmen definiert, hierunter fallen zum Beispiel die Umsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung.

Elektromagnetische Strahlung

Neben der bestehenden Hochspannungsfreileitung im nordöstlichen Projektgebiet soll im Rahmen der Planungen die Errichtung einer Umspannanlage ermöglicht werden. Um die Auswirkungen dieser Anlage, besonders auch in Kumulierung mit der geplanten Umspannstation der Firma Amprion unmittelbar östlich angrenzend zum Projektgebiet zu bewerten, ist im weiteren Verfahren eine Untersuchung zur elektromagnetischen Strahlung vorgesehen.

Störfallbetriebe

Aufgrund der in den Bebauungsplänen ermöglichten Anlagen zur CO2-armen Stahlproduktion ist zum aktuellen Zeitpunkt davon auszugehen, dass innerhalb des Projektgebiets ein Störfallbetrieb entstehen könnte. Aufgrund der zu erwartenden Menge an störfallrelevanten Stoffen ist im weiteren Verfahren eine Untersuchung nach Störfall-Verordnung durchzuführen. Es werden mögliche Austrittsszenarien überprüft und bewertet sowie ggf. ein Achtungsabstand für die entsprechenden Betriebsbereiche festgelegt.

Gesundheit

Zu den Auswirkungen von planbedingten Lärm- und Luftschaadstoffimmissionen auf die menschliche Gesundheit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Schutzgut bzw. beim Schutzgut „Klima / Luft“ verwiesen.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Das Projektgebiet ist im Bestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und / oder Erholung erschlossen. Im Umfeld des Projektgebiets befinden sich mit dem Angelsportverein Diefflen und dem Kinderspielplatz am Mühlbachweg zwei offizielle Freizeit- und

Erholungsstätten. Die Auswirkungen auf diese (u.a. durch Lärm) werden unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet. Zum aktuellen Kenntnisstand wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ausgegangen.

4.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Verkehrs- und Gewerbelärm

Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt um sicherzustellen, dass durch die aktuelle Planung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Über aktive und passive Schallschutzmaßnahmen können Schallimmissionen an den schützenwerten Nutzungen reduziert werden. Diese sind im weiteren Verfahren genauer zu bestimmen und über Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu sichern.

Erschütterung

Da negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, sind nach aktuellem Kenntnisstand Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nicht erforderlich.

Verschattung

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird eine Verschattungsanalyse durchgeführt. Sollten eine Unterschreitung der Mindestanforderungen der Besonnungsdauer an schutzwürdigen Wohnräumen festgestellt werden, sind ggf. Maßnahmen (z.B. über städtebauliche Veränderungen innerhalb des Projektgebiets) zu ergreifen.

Geruchsimmissionen

Sollten im Rahmen der fachgutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen erhebliche Beeinträchtigungen diagnostiziert werden, sind im Rahmen der Planungsverfahren Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu prüfen und sofern zielführend über Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu sichern.

Lichtimmissionen

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird eine lichttechnische Untersuchung durchgeführt. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Tiere / Pflanzen festgestellt werden, sind Schutzmaßnahmen zur Minderung der Lichtimmissionen zu prüfen und sofern zielführend über Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu sichern.

Elektromagnetische Strahlung

Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine Untersuchung zur elektromagnetischen Strahlung durchgeführt. Sollten Beeinträchtigungen für schutzwürdige Nutzungen erfasst werden, sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu prüfen und festzulegen.

Störfallbetriebe

Sollte im Rahmen der Untersuchung eine schutzwürdige Nutzung im Achtungsabstand eines geplanten Störfallbetriebes liegen, sind in den Bebauungsplänen erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch unter Störfallgesichtspunkten zu treffen.

4.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

4.10.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Kulturgüter

Im Projektgebiet befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler. Es sind keine bau- oder kulturhistorischen Güter im wirkungsrelevanten Bereich des Projektgebiets bekannt.

Bodendenkmäler

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich im Projektgebiet keine Bodendenkmäler. Aufgrund des ehemaligen Kiesabbaus in Teilen des Projektgebiets sowie der im gesamten Projektgebiet angetroffenen Auffüllungsböden ist nicht mit einem Vorkommen von Bodendenkmälern zu rechnen.

Sonstige Sachgüter

Im Osten des Projektgebiets verläuft eine Hochspannungsfreileitung von Norden nach Süden über das Projektgebiet. Gemäß den einschlägigen Vorgaben sind entlang der Hochspannungsfreileitung beidseits Schutzstreifen zu berücksichtigen.

4.10.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Projektgebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind folglich nicht zu erwarten.

4.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Da negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nicht erforderlich.

4.11 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Ausgehend von den Wirkfaktoren der Planung sind insbesondere schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen (Wechselwirkungen) in Bezug auf die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme von Bedeutung. Die Versiegelung von Flächen bewirkt eine Beeinträchtigung des Bodens, die sich unmittelbar auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) oder Erholungsnutzung auswirkt; insoweit kann teilweise eine Wirkungskette entstehen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über das unter den gegebenen Umständen erwartbare Maß hinausgehen, sind zum derzeitigen Kenntnisstand bei Umsetzung der Bebauungspläne nicht zu erwarten.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Projektgebiets (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. ohne die potenziell vom Planvorhaben ausgelösten Eingriffe und Auswirkungen entwickeln würde.

Mit Verzicht auf die Bauleitpläne würde die aktuelle Nutzung in den industriell genutzten Teilbereichen im Ausgangspunkt wie bisher weiter bestehen bleiben. Die Waldflächen werden bereits parallel zu den Bebauungsplanverfahren im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens gerodet. Somit würde im östlichen Bereich des Projektgebiets eine Brachfläche entstehen, die sich ohne Eingriffe wieder naturnah entwickeln könnte.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind überwiegend keine Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter gegenüber dem Basisszenario zu erwarten.

Mit Verzicht auf die Bebauungspläne würde allerdings der Stahl am Standort Dillingen/Saarlouis wie im Bestand über die Hochofen-Route produziert werden. Die damit verbundenen CO2-Emissionen würden zunächst nicht gesenkt werden, da die aus Klimaschutzgründen gebotene Transformation ausbliebe. Aufgrund der Vorgaben des EU-Emissionshandels wäre langfristig indessen die Wirtschaftlichkeit sowie die Produktionsmöglichkeit als solche am Standort gefährdet, sodass über die Zeit mit einer (teilweisen) Aufgabe der Produktion zu rechnen wäre. Diese könnte teilweise zu positiven Entwicklungen der Schutzgüter führen, hätte aber ganz erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsstandorte Dillingen und Saarlouis sowie die Stahlproduktion insgesamt, einschließlich zumindest der lokalen wie regionalen Arbeitsplatzsituation.

Es erfolgt eine Konkretisierung der Ausführungen in den weiteren Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der in Bearbeitung befindlichen Gutachten und Fachbeiträge.

6 Sonstige Belange des Umweltschutzes

6.1 Gefahrenschutz/Risiken und Katastrophen

Störfallbetriebe

Im Projektgebiet befinden sich zurzeit keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Allerdings kann aufgrund der aktuell in den Bauleitplänen ermöglichten Anlagen zur industriellen Stahlproduktion davon ausgängen werden, dass innerhalb des Projektgebiets ein Störfallbetrieb entstehen könnte. Weitere Ausführungen zum Thema Störfallbetriebe sind unter dem Schutzgut Mensch (Kapitel 4.9.) aufgeführt.

Erdbeben

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft. Das Projektgebiet ist keiner Erdbebenzone zuzuordnen.

Kampfmittel

Für das Projektgebiet kann aufgrund der bekannten Kriegsfolgen keine pauschale Kampfmittelfreigabe erteilt werden. Im zweiten Weltkrieg gab es Luftangriffe auf den Bereich der Dillinger Hütte sowie Artilleriebeschuss aus Schützengräben und Kampfständen die im östlichen Projektgebiet im Bereich des Waldes zu verorten sind. Es ist von einem Vorkommen von Munition und Blindgängern auszugehen.

Zum Schutz während der Baufeldfreimachung und der Bauphase sind vor jeglichen Arbeiten mit Bodeneingriffen u.a. Bohrungen zur Baugrunduntersuchung, Wurzelstockziehungen im Bereich des Waldes sowie tieferen Gründungen mittels Bohrpfählen Freigaben des Eingriffsbereichs durch einen Kampfmittelerkunder vorgesehen.

Brandschutz

Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen. Die Vorgaben der Feuerwehr für Lösch- und Rettungseinsätze sind zu beachten. Planerisch wird nur geprüft, ob Brandschutzanforderungen unüberwindliche Hindernisse für die Bebauungspläne aufwerfen. Davon wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung aus dem laufenden BImSchG-Verfahren, nicht ausgegangen.

6.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Abbruch- und Genehmigungsver-

fahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird dargelegt, dass ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern grundsätzlich möglich ist.

Produktionsabfälle

Die im Projektgebiet produktionsbedingt anfallenden Abfälle (Filterstaub, Öle und Fette, Schlämme aus der Wasseraufbereitung, ÖVB, Altholz u.a.) sollen in erster Linie intern stofflich verwertet werden (Sinteranlage/Hochofen). Sofern eine interne Verwertung nicht möglich ist, sollen die externen Verwertungswege der Dillinger Hütte genutzt werden. Sollte eine Verwertung generell nicht möglich sein werden entstehende Abfälle entweder auf der werkseigenen Deponie abgelagert oder extern entsorgt.

Abfälle in der Bauphase

Bei den Abfällen, die während der Bauphase anfallen, gilt in erster Linie ebenfalls der Grundsatz des Vorrangs der Verwertung vor Beseitigung. Als Abfälle sind hier in erster Linie Boden und Erdaushub zu erwarten. Der Bodenaushub wird analysiert und bei bauphysikalischer und chemischer Eignung wieder im Baufeld eingesetzt. Sollte das Material nicht selbst wieder eingesetzt werden, wird ein externer Verwertungsweg angestrebt. Für die weiteren Bauabfälle (Schrott, Holz, Verpackungsmaterial, Gewerbeabfälle u.ä.) werden die Verwertungs- und Entsorgungswege sowie die Sammelsysteme der Dillinger Hütte genutzt.

Schmutzwasser

Das im Projektgebiet neu anfallende Schmutzwasser soll gesammelt und in neu zu errichtende Kläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt werden und anschließend in die Prims eingeleitet werden. Die Auswirkungen auf die Prims werden im weiteren Verfahren im Rahmen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags untersucht und unter dem Schutzwasser (Kapitel 4.5) erläutert.

6.3 Erneuerbare Energien/Energieeffizienz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Projektgebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erbringen. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird im Rahmen eines Fachbeitrages dargelegt, welchen Beitrag das Projekt zur kommunalen Wärmeplanung beitragen kann.

6.4 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Pläne und Projekte, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärmsituation eines Teilraumes) verstanden. Weitere kumulative Wirkungen können aus Zerschneidungseffekten (Lebensraumzerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft, klimatische Effekte auf Kaltluftabflussbahnen) resultieren.

Im Umfeld des Planvorhabens bestehen derzeit nachfolgende Planungen und Vorhaben:

Umspannwerk der Firma Amprion

Die Amprion GmbH plant zurzeit die Errichtung einer 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage östlich direkt angrenzend an das Projektgebiet im Stadtgebiet von Dillingen. Dafür soll auf einer Fläche von rund 4,3 ha der dort bestehende Wald gerodet werden. Das Vorhaben steht in direkter Verbindung mit dem Projekt der Dillinger Hütte, da durch das neue Umspannwerk die Versorgung der neu geplanten Anlagen mit Energie sichergestellt werden soll. Außerdem wird die regionale und überregionale Versorgung gesichert, indem der zukünftig insgesamt erhöhte Energiebedarf gedeckt werden kann.

Erweiterung Kieswerk

Die Josef Rupp GmbH & Co. KG, Betreiberin des Kieswerks an der L 143 in Diefflen, hat bei der Stadt Dillingen mit Schreiben vom 24.2.2021 eine bereits seit 2017 vom Unternehmen geplante Betriebserweiterung wieder aufleben lassen. Das Unternehmen hat bei der Stadt mit dem genannten Schreiben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Die Erweiterungsfläche soll sich im Bereich zwischen dem bestehenden Kieswerk und der L 143 befinden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.7.2021 beschlossen, dass grundsätzliche Bereitschaft zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht. Mit der Fa. Rupp wurde vereinbart, dass nach der Klärung gewisser Voraussetzungen, u.a. mit Landesbehörden, das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll. Die umweltfachlichen Auswirkungen einer solchen Planung, auch in ihren kumulativen Effekten, werden von der Stadt Dillingen im weiteren Verfahrensfortgang berücksichtigt. Ein erstes Lärmgutachten für das Kieswerk Rupp inkl. der möglichen Erweiterung liegt vor.

Wasserstoffwerk von RWE

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis plant die Firma RWE die Errichtung einer Wasserstoffelektrolyseuranlage. Geplant ist das Vorhaben auf einer Fläche, die sich aktuell als Grünfläche darstellt, in einem rechtkräftigen Bebauungsplan aber als Gewerbegebiet festgesetzt ist. Zum aktuellen Stand liegt lediglich eine Machbarkeitsstudie vor. Der Kreisstadt Saarlouis liegen keine weitergehenden Unterlagen oder formalen Antragsunterlagen vor.

Nutzungsänderung Ford-Werk

Südlich des Projektgebiets liegt im Stadtgebiet von Saarlouis das Werksgelände der Firma Ford. Die Produktion am Standort soll Mitte 2025 eingestellt werden. Eine Folgenutzung steht noch nicht fest. Allerdings bietet das Gelände ein großes Potenzial für die Entwicklung von Folgenutzungen auch durch kleinere Unternehmen.

Bebauungsplan „Photovoltaikpark von dem Lachwald“

Die Gemeinde Saarwellingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark vor dem Lachwald“. Das Plangebiet liegt rund 2,8 km südöstlich des Projektgebiets, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn 8 und der Anschlussstelle Saarwellingen. Auf einer Fläche von rund 15 ha sollen aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Mit einer Grundflächenzahl von 0,7 soll die Belegungsdichte der Modultische geregelt werden. Zusätzlich wird die Bodenversiegelung auf max. 5.000 m² begrenzt. Im Parallelverfahren ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende mögliche kumulierende Wirkungen zu bedenken:

Kumulierende Wirkungen bei den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen mit dem geplanten Umspannwerk der Fa. Ampriion unmittelbar östlich des Projektgebiets könnte insbesondere im Hinblick auf elektromagnetische Strahlung und Lärm sowie Luft in Verbindung mit steigenden Verkehrszahlen durch hinzutretende Mitarbeiter während der dortigen Bauphase auftreten. Da im Rahmen der verkehrsgutachterlichen Untersuchung auch die zu erwartenden Verkehre durch das geplante Umspannwerk mitberücksichtigt werden und die schalltechnische Untersuchung sowie die Luftschaadstoffprognose hierauf aufbauen, werden die kumulierenden Wirkungen hinsichtlich der entstehenden Verkehrslärm- und Schadstoffimmissionen in den Ausführungen unter den Schutzgütern Mensch und Luft berücksichtigt. Bei der Betrachtung der elektromagnetischen Strahlung verhält es sich gleich. Das geplante Umspannwerk wird im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung zu vorliegenden Planverfahren berücksichtigt werden. Unter dem Schutzgut Mensch werden die kumulierenden Wirkungen mit untersucht und bewertet.

Eine kumulierende Wirkung mit der geplanten Erweiterung des Kieswerks der Fa. Rupp werden besonders beim Schutzgut Mensch erwartet. Da im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung bereits die Informationen der Fa. Rupp mitberücksichtigt werden, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bereits im Verfahren berücksichtigt.

Da für die Errichtung eines Wasserstoffwerks der Fa. RWE sowie die Nutzungsänderungen des ehemaligen Ford-Werks aktuell keine Kenntnisse über hinreichend konkrete Planungen

vorliegen, können zum aktuellen Zeitpunkt mögliche Wirkungen nicht in die kumulative Be- trachtung einbezogen werden. Sofern sich das in den laufenden Planverfahren ändern sollte, wird dies ebenfalls mitberücksichtigt werden.

Für das Gelände des ehemaligen Ford-Werks wird im Rahmen der verkehrsgutachterlichen Untersuchung eine realitätsnahe Worst-Case-Betrachtung durchgeführt, sodass mögliche Verkehrszunahmen auch bereits in der schalltechnischen Berechnung sowie in der Luftscha- dstoffprognose mitberücksichtigt werden.

Kumulierende Wirkungen mit dem Photovoltaikpark in Saarwellingen werden aufgrund der Entfernung zwischen den Plangebieten und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Photovoltaikparks nicht erwartet. Eine signifikante Verkehrszunahme wird nicht vorbereitet, wodurch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erwartet werden. Aufgrund der nur punktuellen Versiegelung für die Fundamente der Anlagen sowie u.a. Trafoanlagen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft als gering ein- gestuft. Eine kumulierende Wirkung beim Schutzgut Tiere wird aufgrund der unterschiedlichen Habitatstrukturen nicht erwartet.

6.5 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW-An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luft- schadstoffemissionen vom Projektgebiet aus. Zudem sind durch Fahrbewegungen und die Bewegung von Aushubmaterialien Staubentwicklungen zu erwarten. Des Weiteren kann es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch baustellenbe- dingten Lärm sowie potentiell durch Erschütterungen kommen. Eine Behandlung dieser The- men erfolgt u.a. auf Grundlage allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Geneh- migung und Ausführung von Vorhaben. Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Kennt- nisse darüber vor, das unlösbare baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sein könnten.

Durch den Baustellenverkehr sind Behinderungen des angrenzend verlaufenden Straßenver- kehrs möglich. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen.

7 In Betracht kommende andere Planungsalternativen

Produktionsverfahren (technische Alternativen)

Bei der CO2-armen Stahlproduktion gibt es verschiedene Verfahren zur Herstellung des Stahls. Neben der in den Bebauungsplänen ermöglichten Direktreduktionstechnologien könnte eine Reduktion der CO2-Emission auch über eine Beibehaltung der Hochofen-Kon- verter-Route in Kombination mit der Abscheidung und Einlagerung des entstehenden CO2 oder in Kombination mit der Abscheidung und stofflichen Nutzung des entstehenden CO2 erzielt werden.

Bei der ersten Variante würde das CO2 zur geologischen Speicherung im Boden verpresst werden. Diese Methode ist jedoch noch nicht im industriellen Maßstab erprobt. Zudem besteht dafür derzeit keine gesetzliche Grundlage. Ebenso kann zum aktuellen Stand der Technik nicht gesichert werden, dass das CO2 dauerhaft aus der Atmosphäre gehalten werden kann und es bei einem Austritt nicht zu Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers kommen könnte. Eine konkrete Lagerstätte ist schließlich auf absehbare Zeit nicht ersichtlich.

Bei der zweiten Variante müsste eine stoffliche Nutzung des entstehenden CO2 gefunden werden. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht kein entsprechender Markt, der CO2 in der produzierten Menge abnehmen würde.

Beide Verfahren führen zudem nicht zu einer Minimierung der CO2-Produktion. Das entstehende CO2 wird lediglich nicht in die Atmosphäre freigesetzt.

Standortwahl

Auf der Grundlage einer abschließend noch durchzuführenden Alternativenprüfung erscheinen nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderen Standorte und keine andere Ausrichtung des Projektgebietes als besser geeignet.

Die Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion und die Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die, im Rahmen der Bauleitplanung, ermöglichte Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO2-Emissionen der Stahlherstellung im Saarland reduziert werden. Die Umsetzung der Planung wird somit einen maßgeblichen Anteil zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele beitragen. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktiver Wirtschafts- und Industriestandort weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen zur Stahlherstellung direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zur gewährleisten.

Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.

Des Weiteren entsteht bei der gewählten Produktionsart am Ende der Direktreduktionsanlage metallisches Eisen in einer schwammartigen, sehr porösen Struktur (auch Eisenschwamm bzw. DRI genannt). Dieser Eisenschwamm wird mit Temperaturen von über 600 °C aus dem Schachtofen ausgetragen. In Verbindung mit der hohen Temperatur ist das Material pyrophor. Das heißt, das Material oxidiert bei Kontakt mit der Luft und entzündet sich dabei aufgrund

der starken Hitzeentwicklung. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Anforderungen beim Transport und der Lagerung des heißen Eisenschwamms. Durch den direkten Anschluss der DRI-Anlage am Standort Dillingen entfällt für den vor Ort weiterverarbeiteten Anteil der Produktion ein weiter Transport der Stoffe.

Ein weiterer Vorteil der Standortnähe ist ein möglicher Heißtransport des Eisenschwamms. Dies ist eine strom- und elektrodenarme Variante, die neben einer Senkung der Kosten auch eine Senkung der Emissionen bewirkt.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes sind gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden/Fachgutachten

Zum aktuellen Verfahrensstand liegen noch keine Fachgutachten zur Bauleitplanung vor. Diese Fachgutachten und -beiträge werden zurzeit erstellt und im Rahmen der formellen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Projektgebiets ist in Abbildung 1 sowie der Planzeichnung zu den Bebauungsplänen dargestellt. Inhaltlich werden alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren zum derzeitigen Verfahrensstand keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzwerte nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

8.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden als Träger der Planungshoheit, im Rahmen des sogenannten „Monitorings“ die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringmaßnahmen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht definiert. Diese werden im weiteren Verfahren ergänzt.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne „CO2-arme Stahlproduktion“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise am Standort Dillingen/Saarlouis geschaffen werden. Dies beinhaltet die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „CO2-arme Stahlproduktion“.

Wegen der Lage des Projektgebiets auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen erforderlich. Die Stadt Dillingen stellt dafür den Bebauungsplans Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ auf und in der Kreisstadt Saarlouis wird der Bebauungsplan „CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ aufgestellt.

Aufgrund der hohen inhaltlichen Verknüpfung aufgrund eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes sind im Verfahren zeitlich und inhaltlich abgestimmte Verfahrensgänge erforderlich.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Mensch
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Orts- und Landschaftsbild
- Kulturelles Erbe

Die Umsetzung der Bebauungspläne würde zu einer Veränderung der Nutzung einer Industriefläche im Stadtgebiet von Saarlouis und zu einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Stadtgebiet von Dillingen zu Sondergebieten führen. Die hierfür nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen sowie die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Kreisstadt Saarlouis und die vorliegenden Bebauungspläne im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des BauGB vorbereitet. Im Bereich der Stadt Dillingen ist zudem ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Ergebnis der Umweltprüfung

Zum aktuellen Planungsstand können die Einflüsse auf die Schutzgüter durch die Bebauungspläne zur „CO2-armen Stahlproduktion“ und das damit verbundene Projekt noch nicht abschließend bewertet werden. Hierzu sind zunächst die Ergebnisse der Umweltprüfung abzuwarten.

Vorauszusehen ist aber, dass es zu einer großflächigen Neuversiegelung aktuell unversiegelter Bereiche, die mit Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächengewässer, Klima und Mensch einhergehen könnten, kommen wird.

Die geplanten Eingriffe in bestehende Waldflächen wurden allerdings im Rahmen eines vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens bilanziert und über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die verbleibenden Eingriffe in bestehende Grünstrukturen werden im weiteren Verfahren im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und entsprechend ausgeglichen und/oder kompensiert.

Anlagenbedingte Auswirkungen besonders aus dem Schutzgut Mensch über u.a. Lärm-, Licht- und Geruchsemissionen sowie elektromagnetische Strahlungen und optische Beeinträchtigungen des Ortsbildes werden im weiteren Verfahren durch fachgutachterliche Untersuchungen näher überprüft und begutachtet. Sie werden sodann von den Städten im Rahmen ihrer Planungen entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt.

10 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BAUGB – BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. 11. 2017 (BGBL. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 28. 7. 2023 (BGBL. 2023 I S. 221).

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 21. 11. 2017 (BGBL. I S. 3786), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 3. 7. 2023 (BGBL. I S. 176).

BBODSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ) VOM 17.3.1998 (BGBL. I S. 502), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 25.2.2021 (BGBL. I S. 306).

BIMSCHG – BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 17. 5. 2013 (BGBL. I S. 1274) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 18. 7. 2017 (BGBL. I. S. .2771)

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZ-GESETZ) VOM 29. 7. 2009 (BGBL. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 8. 12. 2022 (BGBL. I S. 2240).

BWALDG - GESETZ ZUR ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT (BUNDES-WALDGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. 5. 1975 (BGBL. I S. 1037), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 112 DES GESETZES VOM 10. 8. 2021 (BGBL. I S. 3436).

DSCHG SL – SAARLÄNDISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 13. 6. 2018 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 260 DES GESETZES VOM 8. 12. 2021 (AMTSBL. I S. 2629).

EUROPÄISCHES KLIMAGESETZ (EU) VERORDNUNG (EU) 2021/1119 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. 6. 2021 ZUR SCHAFFUNG DES RAHMENS FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DER KLIMANEUTRALITÄT UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 401/2009 UND (EU) 2018/1999 („EUROPÄISCHES KLIMAGESETZ“) ABL. L 243 VOM 9. 7. 2021.

GEG – GESETZ ZUR EINSPARUNG VON ENERGIE UND ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄRME- UND KÄLTEERZEUGUNG IN GEBÄUDEN (GEBÄUDEENERGIEGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. 8. 2020 (BGBL. I S. 1728), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. 10. 2023 (BGBL. 2023 I NR. 280).

KSG – BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ VOM 12. 12. 2019 (BGBI. I S. 2513), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.8. 2021 (BGBI. I S. 3905).

LÄNDERÜBERGREIFENDER RAUMORDNUNGSPLAN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ (ANLAGE ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMORDNUNG IM BUND FÜR EINEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSERSCHUTZ) IN DER FASSUNG VOM 19. 8. 2021 (BGBL. I S. 3712).

ROG – RAUMORDNUNGSGESETZ VOM 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22.3.2023 (BGBI. 2023 I NR. 88).

SBODSCHG – SAARLÄNDISCHES BODENSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 20.3. 2002 (AMTSBL_02,990) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 ABS.3 IVM. ARTIKEL 14 DES GESETZES NR.1632 ZUR REFORM DER SAARLÄNDISCHEN VERWALTUNGSSTRUKTUREN VOM 21.11. 2007 (AMTSBL_07,2393).

SKSG – SAARLÄNDISCHES KLIMASCHUTZGESETZ GESETZ ZUM KLIMASCHUTZ IM SAARLAND VOM 12. 7. 2023 (AMTSBL. I NR. 32 VOM 14.7.2023 S. 620)

SNG – SAARLÄNDISCHES NATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 5. 4. 2006 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 162 DES GESETZES VOM 8. 12. 2021 (AMTSBL. I S. 2629).

SWG – SAARLÄNDISCHES WASSERGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30. 7. 2004 (AMTSBL. S. 1994) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 173 DES GESETZES VOM 8. 12. 2021 (AMTSBL. I S. 2629).

TA LÄRM – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGsvORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM - TA LÄRM) VOM 26. 8. 1998 IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 1. 6. 2017 (BANZ. S. 4643, AUSGABE VOM 8. 6. 2017).

TA LUFT – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT NEUFASSUNG DER ERSTEN ALLGEMEINEN VERWALTUNGvORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT – TA LUFT) VOM 18. 8. 2021 (GMBL. 2021, NR. 48–54, S. 1050–1192).

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 22. 3. 2023 (BGBl. 2023 I S. 88).

WHG - GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I S. 176).

WRRL WASSERRAHMENRICHTLINIE RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 23. 10. 2000.

Fachgutachten/Fachplanungen

Landesentwicklungsplan, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, 2006.

Stadt Dillingen, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Kreisstadt Saarlouis, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Stadt Dillingen Baumschutzsatzung, 2021

Kreisstadt Saarlouis Baumschutzsatzung, 2021

Kreisstadt Saarlouis Flächengestaltungssatzung, 14. 10. 2021

Landschaftsprogramm Saarland (LARPRO), 2009

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Luftgüte im Saarland, Immissionsmessnetz Saar IMMESA, Jahresbericht 2022, Juli 2023

Internetportale

Geoportal Saarland online unter: <https://geoportal.saarland.de>

FASSUNG: Frühzeitige Beteiligung